

Übergang von Schulen mit dreizehn aufsteigenden Jahrgangsstufen auf Deutsche Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses
für schulische Arbeit im Ausland vom 8. April 1997)

Für Schüler, die nach einem Schulwechsel in die Schule neu eintreten, gilt grundsätzlich, daß sie sich an die Unterrichtsordnung der Schule anzupassen haben.

(§ 6 (4) Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 27.1.1995 i.d.F. vom 15.04.1999)

1. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 können Schüler in die Jahrgangsstufe aufgenommen werden, in die sie auf der vorher besuchten Schule versetzt worden sind.
2. Bei einer Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 entscheidet die zuständige Konferenz unter Vorsitz des Schulleiters nach einer dreimonatigen Probezeit, ob der Schüler in der betreffenden Jahrgangsstufe verbleibt oder in die nächstniedrigere aufgenommen wird.
3. Für bikulturelle Begegnungsschulen, an denen die Landessprache zu den verpflichtenden Qualifikations- und Prüfungsfächern gehört, gelten darüber hinaus die folgenden Bedingungen:
 - 3.1 Für Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wird vorausgesetzt, daß in der Landessprache die Anforderungen eines Qualifikations- und Prüfungsfaches grundsätzlich - ggf. gegenüber der muttersprachlichen in fremdsprachlicher Ausrichtung - erfüllt werden.
 - 3.2 Schüler, die in die 11. Jahrgangsstufe versetzt worden sind, können dann in die 11. Jahrgangsstufe aufgenommen werden, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Landessprache nachweisen, die ausreichen, um die Anforderungen eines Qualifikations- und Prüfungsfaches - ggf. gegenüber der muttersprachlichen in fremdsprachlicher Ausrichtung - zu erfüllen.
 - 3.3 Schülern, die in die Jahrgangsstufe 11 versetzt worden sind, und keine hinreichenden Kenntnisse in der Landessprache nachweisen, kann auf Antrag der Schule der Ländervorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (Sekretariat der KMK) genehmigen, daß die Landessprache für den Schüler kein Qualifikationsfach und kein Prüfungsfach ist.
Der Antrag ist vor der verbindlichen Aufnahme des Schülers zu stellen.
Es muß sichergestellt sein, daß die gemäß Prüfungsordnung erforderliche Anzahl der Qualifikations- und Prüfungsfächer gewährleistet ist.
Die Landessprache gehört dann zu den weiteren verbindlichen Unterrichtsfächern für den Schüler. Die Teilnahme wird in das Reifeprüfungszeugnis aufgenommen.
4. Eine Aufnahme in die 12. Jahrgangsstufe ist nicht möglich.
5. Diese Regelungen für die Einordnung von Neuzugängen gelten, soweit landesgesetzliche Bestimmungen ihnen nicht entgegenstehen.

Hiermit werden die bisherigen Regelungen (177. Sitzung des Auslandsschulausschusses vom 7./8.4.1992) aufgehoben.